

Satzung des BdSJ Bezirksverbandes Geseke

§1 Name und Sitz

Der Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bezirk Geseke, nachstehend BdSJ Bezirksverband Geseke genannt, ist die Schützenjugend der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Geseke 1412 e.V. mit Sitz in Geseke.

Die Anerkennung des Bezirksverbandes und die Festlegung der Grenzen erfolgt durch das Präsidium des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Der BdSJ Bezirksverband Geseke ist eigenständiger Rechtsträger.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der BdSJ Bezirksverband Geseke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des BdSJ Bezirksverband Geseke dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des BdSJ Bezirksverband Geseke. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des BdSJ Bezirksverbandes Geseke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Symbole und Patron des BdSJ Bezirksverbandes Geseke

Es gilt als Bezirkslogo:



Darüber hinaus gelten das Logo des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend sowie das Wappen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Geseke 1412 e.V.

Patron des BdSJ Bezirksverbandes Geseke ist der Märtyrer St. Sebastian.

§ 4 Wesen und Zweck

Aufgaben des BdSJ Bezirksverbandes Geseke sind:

- die Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gemäß des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)
- die Unterstützung, Förderung, Koordination und Interessenvertretung der Arbeit der BdSJ-Ortsgruppen
- für den Leitsatz des Bundes „Für Glaube, Sitte und Heimat“ einzutreten

Im Sinne dieser christlichen Weltanschauung verpflichtet sich der BdSJ Bezirksverband Geseke zur Verwirklichung folgender Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen die gleichen Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
- Werke christlicher Nächstenliebe.

•

2. Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für die christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
- Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander
- Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbestimmung durch den Schießsport

3. Liebe zur Heimat durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
- tätige Nachbarschaftshilfe
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels
- Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- Förderung der musischen und kulturellen Bildung

Der BdSJ Bezirksverband Geseke bekennt sich zu den Aufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband Soest, und erkennt als Mitglied dessen Satzung an.

§ 5 Veranstaltungen und Betätigungen

Der BdSJ Bezirksverband Geseke verfolgt seine Ziele durch:

- Jungschützentreffen und Begegnungstreffen
- Veranstaltungen zur Förderung von Gemeinschaftserlebnissen
- Pflege jugendgemäßer Aktionen der musischen und kulturellen Betätigung
- sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels
- Durchführung des Prinzen- und des Schülerprinzenschießens
- politische Interessenvertretung in den Gremien des BdSJ und des BDKJ und gegenüber anderen Vereinen und Verbänden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des BdSJ Bezirksverbandes Geseke sind alle Mitglieder der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Geseke 1412 e.V. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Diese wählen nach demokratischen Grundsätzen ihre Vertreter (§ 8). Die Mitgliedsbeiträge auf Bundesebene werden vom Bundesjungschützenrat festgesetzt. Unabhängig von diesen bundeseinheitlichen Mitgliedsbeiträgen ist es in allen Ebenen des Diözesanverbandes Paderborn (Diözese, Bezirk, Ort) möglich, eigene Mitgliedsbeiträge oder Umlagen zu beschließen.

§ 7 Der Bezirksjungschützenrat (Mitgliederversammlung)

§ 7.1 allgemeine Bestimmungen

Dem Bezirksjungschützenrat gehören alle Mitglieder des BdSJ Bezirksverbandes Geseke an. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Das Datum der Bezirksjungschützenratssitzung wird durch den Hauptvorstand des BdSJ Bezirksverbandes Geseke festgelegt. Außerdem muss eine Bezirksjungschützenratssitzung einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Bezirksvorstand schriftlich verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Bezirksvorstand wählbar.

Beratende Mitglieder des Bezirksjungschützenrates sind:

- ein Vertreter des BDKJ Regionalverbandes
- ein Vertreter des BdSJ Diözesanverbandes
- der Bezirksschießmeister des BHDS Bezirk Geseke
- die Ehrenmitglieder des BdSJ Bezirksverbandes Geseke
- die Mitglieder des BdSJ Bezirksvorstandes

§ 7.2 Einberufung des Bezirksjungschützenrates

Die Bezirksjungschützenratssitzung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Bezirksverbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7.3 Versammlungsleitung

Der Bezirksjungschützenrat wird vom Bezirksjungschützenmeister, im Verhinderungsfall vom seinem Stellvertreter geleitet.

§ 7.4 Aufgaben des Bezirksjungschützenrates

- Wahl und Entlastung des Vorstandes (die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung)

- Entgegennahme der Berichte.
 - 1) Geschäftsbericht (stellv. Bezirksjungschützenmeister)
 - 2) Kassenbericht (Schatzmeister)
 - 3) Bericht der Kassenprüfer (Kassenprüfer)
- Beratung und Beschlussfassung über Aktionen und Programme des BdSJ Bezirksverbandes Geseke
- Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Bezirksverbandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes

§ 7.5 Beschlussfähigkeit

Die Bezirksjungschützenratssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu geladen wurde.

§ 7.6 Protokoll

Über jede Sitzung des Bezirksjungschützenrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Geschäftsführer und vom Bezirksjungschützenmeister zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnisse und aller ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird bis zu der nächstfolgenden Bezirksjungschützenratssitzung an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form verschickt, den Anwesenden vorgelegt oder auf der Internetseite bekanntgegeben. Nach der Bekanntmachung erfolgt die Genehmigung durch die Mitglieder.

Werden gegen das Protokoll Einsprüche erhoben, so werden diese sofort behandelt. Sollte keine Einigung erzielt werden, so sind diese als Tagesordnungspunkt auf die nächste Bezirksjungschützenratssitzung zu übernehmen. Auf dieser Sitzung wird endgültig entschieden.

§ 7.7 Beginn der Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu erledigen und im Protokoll festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Bezirksjungschützenrates
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Bezirksjungschützenratssitzung

§ 7.8 Beschluss der Bezirksjungschützenratssitzung

Der Bezirksjungschützenrat kann die Beratung der eingebrachten Anträge vertagen und schließen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen vor.

§ 7.9 Öffentlichkeit

Die Bezirksjungschützenratssitzung ist für Mitglieder des BdSJ öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten und Kassenbericht sind nicht öffentlich.

§ 7.10 Beratungsordnung

Der Vorsitzende hat in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Den Mitgliedern des Bezirksvorstandes ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Sache zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann vom Bezirksjungschützenrat mit Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der Vorsitzende kann bei ungebührlichem Verhalten einem Mitglied nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Bei weiterem Fehlverhalten kann ein Ordnungsruf erteilt werden. Im Wiederholungsfall kann er das Mitglied des Bezirksjungschützenrat des Raumes verweisen und von den weiteren Beratungen an dieser Sitzung ausschließen. Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mehrheit des Bezirksjungschützenrat endgültig.

§ 7.11 Anträge

Durch Anträge wird die Rednerliste unterbrochen. Anträge und Äußerungen dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Diese sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- Hinweis auf die Geschäftsordnung

Erhebt sich zu dem Antrag kein Widerspruch, so ist dieser Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen.

Anträge können nur von Mitgliedern des Bezirksjungschützenrates oder des Bezirksvorstandes gestellt werden.

Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Bezirksvorstand, welcher der weitest gehende Antrag ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des

Bezirksjungschützenrates oder des Bezirksvorstandes muss geheim abgestimmt werden.

§ 7.12 Persönliche Erklärung

Nach Beschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung oder Bemerkung erhält der Redner die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 8 Der Bezirksvorstand

§ 8.1 Aufbau und Struktur

Der BdSJ Bezirksverband Geseke wählt nach demokratischen Regeln einen eigenen Vorstand auf Grundlage der Satzung und Geschäftsordnung. Der Bezirksvorstand gliedert sich in Hauptvorstand und erweiterten Bezirksvorstand.

Dem Hauptvorstand im Sinne des §26 BGB gehören an

- Bezirksjungschützenmeister
- stellv. Bezirksjungschützenmeister / Geschäftsführer
- Schatzmeister

Der BdSJ-Bezirksverband Geseke wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Bezirksvorstandes im Sinne §26 BGB vertreten.

Dem erweiterten Bezirksvorstand gehören an

- der Bezirksvorstand im Sinne §26 BGB des BdSJ Bezirksverbandes Geseke
- der Bezirkspräsident des BHDS Bezirksverbandes Geseke (als geborenes Mitglied)
- der Bezirksbundesmeister des BHDS Bezirksverbandes Geseke (als geborenes Mitglied)
- der 1. Brudermeister der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Geseke 1412 e.V. (als geborenes Mitglied)
- der Bezirksprinz (für die Dauer seiner Amtszeit)
- der Beisitzer für den Schießsport
- der Beisitzer für die Schützenmusik
- der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Der Hauptvorstand ist berechtigt, weitere Beisitzer für besondere Aufgaben zu ernennen. Diese werden durch den Bezirksjungschützenrat bestätigt.

§ 8.2 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Der Vorstand vertritt den BdSJ Bezirksverband nach innen und außen. Insbesondere im Bezirk, in der Diözese und in den Gremien des BDKJ auf Regionalebene.

Er leitet den Bezirksverband entsprechend dieser Satzung und der Geschäftsordnung und sorgt für eine ordnungsgemäße Finanzführung, ausreichende Schriftführung und die politische Interessenvertretung.

Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte

- die Vertreter im BdSJ Diözesanjungschützenrat
- den Vertreter im Trägerwerk des BdSJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. (Dieser wird dem Diözesanjungschützenrat zur Wahl vorgeschlagen)
- die Vertreter des BdSJ Bezirkes Geseke beim BDKJ

§ 9 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 10 Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Der BdSJ-Bezirksverband Geseke kann für die Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese sind den Organen des BdSJ-Bezirksverbandes rechenschaftspflichtig. Ausschüsse und Arbeitskreise können zeitlich befristet eingerichtet werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Der BdSJ-Bezirksverband Geseke gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Anerkennung weiterer Statuten

Der BdSJ-Bezirksverband Geseke erkennt das Statut des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend, das Statut des BdSJ Diözesanverbandes Paderborn, das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., sowie das Statut der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Geseke 1412 e.V. an.

§ 13 Misstrauensanträge

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, sowie die Aufgaben und Ziele des BdSJ Bezirksverbandes Geseke besteht die Möglichkeit gegen einen jeden der gewählten Mitglieder des Vorstandes einen Misstrauensantrag zu stellen. Ein solcher Antrag muss mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mit Begründung zur Kenntnis gebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wird ein Misstrauensantrag in einer Sitzung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Misstrauensantrag zur Tagesordnung gestellt werden muss. Der Misstrauensantrag muss an die Kandidatur von mindestens einem Bewerber gebunden sein. Zustimmung zum Misstrauensantrag bedeutet gleichzeitig Neuwahl. Zur Neuwahl ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit erreicht, so gilt diese Wahl bis zum Ende der Wahlperiode.

§ 14 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung des BdSJ Bezirksverbandes Geseke beschließt die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter das erforderliche Quorum bekannt zu geben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes des BdSJ Bezirksverbandes Geseke fällt das vorhandene Vermögen an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften - Bezirksverband Geseke - mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Bei Wiedererrichtung eines neuen BdSJ Bezirksverbandes Geseke mit gleicher Zielrichtung, wie die des aufgehobenen Bezirksverbandes, könnten die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, übergeben werden.

§ 16 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in der Fassung vom 19.3.2000 ist Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bezirksjungschützenrates am 09.11.2019 in Kraft

Fabian Wienhaus

Fabian Wienhaus
Bezirksjungschützenmeister

Lukas Berger

Lukas Berger
stellv. Bezirksjungschützenmeister